

Standeskommissionsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

vom 2. April 1996¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994
(KVG) und die Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom
30. Oktober 1995 (VKVG) sowie den Landsgemeindebeschluss über die Prämien-
verbilligung zur Krankenpflegegrundversicherung vom 26. April 1998,²

beschliesst:

I. Zweck und Organisation

Art. 1

Durch die Verbilligung der Prämien soll den beitragsberechtigten Personen ein an- Zweck
gemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleis-
tet werden.

Art. 2³

Der Vollzug der Prämienverbilligung obliegt dem Gesundheits- und Sozialdeparte- Organe
ment.

¹Mit Revisionen vom 18. Februar 1997, 26. August 1997, 18. November 1997, 15. Dezember 1998,
28. Mai 2002, 3. Dezember 2002, 16. Dezember 2003, 6. Dezember 2004, 30. August 2005,
10. Januar 2006, 7. März 2006, 14. August 2006, 12. September 2006, 19. Dezember 2006, 6. No-
vember 2007, 18. November 2008, 3. Februar 2009, 20. Oktober 2009, 26. November 2013,
28. Januar 2014, 16. Dezember 2014, 24. März 2015, 3. November 2015, 1. Dezember 2015,
6. Dezember 2016 und 21. November 2017.

²Ingress abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

³Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

II. Prämienverbilligung

Art. 3¹

Anspruch

¹Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz und Aufenthalt im Kanton Appenzell I. Rh., die bei einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer eine obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung abgeschlossen haben, wenn sie die Voraussetzungen gemäss diesem Beschluss erfüllen.

²Ehegatten haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung. Gleiches gilt für Alleinstehende und Konkubinatspaare, die mit mindestens einem Kind zusammenleben, für dessen Unterhalt sie aufkommen.

³Junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren haben zusammen mit den Eltern oder einem Elternteil einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, wenn

- a) sie bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen,
- b) sie ledig sind,
- c) sie keine Kinder haben, für deren Unterhalt sie aufkommen und
- d) ihr massgebendes Gesamteinkommen im Vorjahr zum Anspruchsjahr den Grenzwert von Fr. 12'000.– nicht übersteigt.

⁴Bezüglich der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse und des Wohnsitzes gilt als Stichtag der 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung beansprucht wird.

⁵Der Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung wird im Verhältnis der Richtprämien auf die berechtigten Personen aufgeteilt.

Art. 3a²

Eingetragene
Partnerschaft

Die Stellung eingetragener Partner* im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz; PartG) entspricht in diesem Beschluss derjenigen von Ehegatten.

¹Ergänzt (Abs. 4) durch StKB vom 28. Mai 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002). Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 6. Dezember 2004 (Inkrafttreten: 1. Januar 2005). Aufgehoben (Abs. 4) durch StKB vom 30. August 2005. Aufgehoben (Abs. 3 erster Satz) durch StKB vom 7. März 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006). Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 3. Februar 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009). Abgeändert (Abs. 3) und neu eingefügt (Abs. 4) durch StKB vom 26. November 2013 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014). Abgeändert (Abs. 4) durch StKB vom 28. Januar 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014). Abgeändert durch StKB vom 16. Dezember 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2015). Abgeändert (Abs. 2 und 3) durch StKB vom 3. November 2015 (Inkrafttreten: 1. Januar 2016).

*Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Eingefügt durch StKB vom 12. September 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 4¹

¹Anrechenbar für die Ermittlung des Anspruchs auf Prämienverbilligungsbeiträge sind die für das entsprechende Kalenderjahr festgelegten Richtprämien.

Anrechenbare
Prämien

²Die Standeskommission legt die Richtprämien jährlich fest. Dabei orientiert sie sich an den Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Art. 5²

¹Die anrechenbaren Prämien werden verbilligt, soweit sie den von der Standeskommission im Anhang jährlich festzulegenden Prozentsatz der Summe übersteigen, die sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen ergibt.

Berechnung im
Allgemeinen

^{1bis}Die Prämienverbilligung wird höchstens in der Höhe der effektiven Prämienlast gewährt.

²Für die Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens wird die rechtskräftige definitive Steuerveranlagung im Kanton Appenzell I.Rh. des Vorvorjahres zum Anspruchsjahr beigezogen. Liegt diese am 31. März des Anspruchsjahres nicht vor, wird auf die letzte rechtskräftige definitive Steuerveranlagung abgestellt. Liegt auch eine solche nicht vor, wird mit der Berechnung gewartet, bis sie vorliegt.

³Das massgebende Gesamteinkommen setzt sich wie folgt zusammen:

- a) das steuerpflichtige Gesamteinkommen;
- b) 10 % des steuerpflichtigen Gesamtvermögens;
- c) Unterhalts- und Verwaltungskosten für Grundstücke des Privatvermögens, soweit sie den Pauschalabzug von 20 % der entsprechenden Erträge übersteigen;
- d) Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- e) Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f) sämtliche Einkommen, die über das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSH) abgerechnet werden.

⁴Für die Berechnung eines Gesamtanspruchs werden die massgebenden Gesamteinkommen zusammengezählt.

¹Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 30. August 2005.

²Angefügt (Abs. 3 und 4) durch StKB vom 6. Dezember 2004 (Inkrafttreten: 1. Januar 2005). Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch StKB vom 30. August 2005. Abgeändert (Abs. 1 - 3) durch StKB vom 7. März 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006). Angefügt (Abs. 5) durch StKB vom 12. September 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Angefügt (Abs. 3 lit. g) durch StKB vom 20. Oktober 2009. Abgeändert (Abs. 1, 3, 4 und 5) durch StKB vom 26. November 2013 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014). Abgeändert durch StKB vom 28. Januar 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014). Abgeändert (Abs. 2, 4 und 5) durch StKB vom 3. November 2015 (Inkrafttreten: 1. Januar 2016). Eingefügt (Abs. 1^{bis} und Abs. 6) und abgeändert (Abs. 5) durch StKB vom 1. Dezember 2015 (Inkrafttreten: 1. Januar 2016).

⁵Die individuelle Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene wird auf die Hälfte der Richtprämien angehoben, sofern das massgebende Gesamteinkommen folgende Grenze nicht übersteigt:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | bei Personen, die einen Alleinanspruch haben | Fr. 25'000.– |
| b) | bei Personen, die zu zweit einen Gesamtanspruch haben | Fr. 40'000.– |
| c) | bei Personen, die zu dritt einen Gesamtanspruch haben | Fr. 50'000.– |
| d) | bei Personen, die mindestens zu viert einen Gesamtanspruch haben | Fr. 60'000.– |

⁶Die Prämienverbilligung wird ab einem Anspruch oder Gesamtanspruch von Fr. 100.– pro Jahr ausgerichtet.

Art. 5a¹

Berechnung für
junge Erwachsene

¹Bei jungen Erwachsenen wird die rechtskräftige definitive Steuerveranlagung des Vorjahres zum Anspruchsjahr abgewartet.

²Liegt das massgebende Gesamteinkommen sowohl des Vorjahres als auch des Vorvorjahres zum Anspruchsjahr über Fr. 12'000.–, wird die Prämienverbilligung auf der rechtskräftigen definitiven Steuerveranlagung des Vorvorjahres berechnet.

³Liegt das massgebende Gesamteinkommen des Vorjahres, nicht aber jenes des Vorvorjahres über Fr. 12'000.–, wird die Prämienverbilligung auf der Grundlage der rechtskräftigen definitiven Steuerveranlagung des Vorjahres berechnet.

⁴Für die Berechnung des Gesamtanspruchs nach Art. 3 Abs. 3 wird die rechtskräftige definitive Steuerveranlagung des jungen Erwachsenen des Vorjahres zum Anspruchsjahr berücksichtigt. Dementsprechend wird ein allfälliger Gesamtanspruch für alle im Haushalt lebenden Personen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen definitiven Steuerveranlagung des jungen Erwachsenen für das Vorjahr geprüft.

Art. 6²

Sonderfälle

¹Für die Berechnung des Anspruchs von Personen, die an der Quelle besteuert werden, ist das der Quellensteuer zugrunde liegende auf ein Jahr umgerechnete Einkommen massgebend.

²Bezüger von Ergänzungsleistungen zu einer AHV- oder IV-Rente erhalten die volle Durchschnittsprämie erstattet, Bezüger von Sozialhilfe die volle Richtprämie. Die

¹Eingefügt durch StKB vom 3. November 2015 (Inkrafttreten: 1. Januar 2016).

²Ergänzt (Abs. 4) durch StKB vom 18. Februar 1997. Abgeändert (Abs. 4) durch StKB vom 28. Mai 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002). Abgeändert (Abs. 3 und 4) durch StKB vom 30. August 2005. Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 6. November 2007 (Inkrafttreten: 1. Januar 2008). Angefügt (Abs. 3 lit. g) durch StKB vom 20. Oktober 2009. Eingefügt (Abs. 5) durch StKB vom 28. Januar 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014). Abgeändert durch StKB vom 16. Dezember 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2015). Abgeändert (Abs. 6) durch StKB vom 3. November 2015 (Inkrafttreten: 1. Januar 2016).

Ausgleichskasse meldet der zuständigen Amtsstelle monatlich die Bezüger von Ergänzungsleistungen, das Sozialamt jährlich die Bezüger von Sozialhilfeleistungen.

³Neuzuzüger aus dem Ausland, die nicht während des ganzen Kalenderjahres, für das die Prämienverbilligung bestimmt ist, der Versicherungspflicht für die Krankenpflegeversicherung unterliegen, haben Anrecht auf den Pro-Rata-Anteil des Prämienverbilligungsbeitrages.

⁴Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung, die weniger als 12 Monate gültig ist und die nicht aus einem unter Art. 65a KVG aufgeführten Staat stammen, sowie Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, gemäss welcher die Familienmitglieder oder Dritte vollständig für ihren Lebensunterhalt aufkommen, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

⁵Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen ohne Flüchtlingsstatus haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung, solange sie Sozialhilfe beziehen oder in einer kantonalen Unterkunft wohnen.

⁶Bei Personen mit einer Änderung des Zivilstandes im Vorjahr und bei Erwachsenen, deren massgebendes Gesamteinkommen im Vorvorjahr des Anspruchsjahres unter Fr. 12'000.– lag, wird für die Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens auf die rechtskräftige definitive Steuerveranlagung für das Vorjahr gewartet und der Anspruch auf dieser Grundlage berechnet.

Art. 6a¹

¹Für anspruchsberechtigte Personen mit Wohnsitz in einem Staat gemäss Art. 65a KVG wird das in der Schweiz erzielte quellenbesteuerte Einkommen für die Berechnung beigezogen. Personen nach Art. 65a KVG

²Es erfolgt eine Umrechnung auf die Kaufkraft des Wohnsitzstaates.

³Die Standeskommission bestimmt die prozentuale Eigenleistung (Belastungsgrenze).

⁴Anspruchsberechtigte im Sinne dieses Artikels haben einen Antrag auf Prämienverbilligung mittels dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen.

III. Verfahren

Art. 7

Die zuständige Amtsstelle sorgt zusammen mit den Versicherern für eine angemessene Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung. Information

¹Eingefügt durch StKB vom 28. Mai 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002). Ergänzt (Abs. 4) durch StKB vom 3. Dezember 2002. Abgeändert (Abs. 1 und 4, Marginalie) durch StKB vom 30. August 2005.

Art. 8¹

Auskunfts- und
Bescheinigungs-
pflicht sowie
Meldeprozess

¹Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter sowie die Versicherer haben den zuständigen Organen die nötigen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen, nötigenfalls zu belegen und eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen. Soweit erforderlich, haben sie Behörden und Institutionen zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.

²Die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane des Kantons und der Gemeinwesen, die Versicherer sowie Stellen oder Personen, die anspruchsberechtigte Personen unterstützen, haben den zuständigen Organen die erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen und die nötigen Unterlagen einzureichen.

³Die Versicherer haben ihren Versicherten im Kanton Appenzell I. Rh. die für die Prämienverbilligung erforderlichen Ausweise über die Prämien der gesetzlichen Krankenpflege-Grundversicherung kostenlos zuzustellen.

⁴Die Vollzugsstelle kann mit den Versicherern sämtliche für die Aufgabenerfüllung notwendigen Daten austauschen. Insbesondere ist die Durchführung zusätzlicher Meldeprozesse erlaubt.

Art. 9²

Schweigepflicht

Alle Personen, die mit dem Vollzug dieses Beschlusses betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren. Art. 33 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) ist sinngemäss anwendbar.

Art. 10³

Anspruchs-
verfügung

¹Personen, welche aufgrund des massgebenden Gesamteinkommens Anspruch auf Prämienverbilligung haben, stellt die zuständige Amtsstelle eine beschwerdefähige Verfügung zu, in welcher die Höhe des Prämienverbilligungsbeitrages festgestellt wird.

²Anspruchsberechtigte, welche freiwillig auf den Prämienverbilligungsbeitrag ganz oder teilweise verzichten wollen, können dies der zuständigen Amtsstelle innert der gesetzten Beschwerdefrist ohne Begründung schriftlich mitteilen.

³Versicherte, die keine Verfügung erhalten haben und Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, können den Erlass einer solchen bei der zuständigen Amtsstelle verlangen. Entsprechende Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

¹ Neuer Abs. 4 eingefügt durch StKB vom 26. November 2013 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

² Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

³ Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 11¹

Die rechtskräftig zugesprochenen Prämienverbilligungsbeiträge werden den Versicherten gemäss Art. 65 KVG ausbezahlt und den Berechtigten von den Versicherten gutgeschrieben.

Auszahlung und Gutschrift

Art. 11a²

¹Personen, welche nachweisen können, dass sie für die Zeit bis zur definitiven Verfügung auf die Prämienverbilligung angewiesen sind, können beim Gesundheitsamt unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen ein Gesuch um eine provisorische Verfügung stellen.

Provisorische Verfügung

²Eine allfällige Differenz zur definitiven Verfügung wird rückwirkend verrechnet.

Art. 12

Leistungen nach diesem Beschluss sind nicht steuerpflichtig.

Steuerbefreiung

Art. 12a³Art. 13⁴

¹Zu Unrecht ausgerichtete Prämienverbilligungsbeiträge sind zurückzuerstatten.

Rückerstattung

²Die Bestimmungen von Art. 25 ATSG betreffend die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen sind sinngemäss anwendbar.

Art. 14⁵

Soweit dieser Beschluss keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des ATSG als ergänzendes Recht sinngemäss Anwendung.

Ergänzendes Recht

IV. RechtspflegeArt. 15⁶

¹Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 28. Mai 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002) und 10. Januar 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006). Neue Fassung durch StKB vom 26. November 2013 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

²Eingefügt durch StKB vom 3. November 2015 (Inkrafttreten: 1. Januar 2016).

³Eingefügt durch StKB vom 10. Januar 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006). Aufgehoben durch StKB vom 26. November 2013 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

⁴Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 30. August 2005.

⁵Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

⁶Abgeändert durch StKB vom 26. August 1997. Aufgehoben durch StKB vom 30. August 2005.

V. Schlussbestimmung

Art. 16¹

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft.

¹Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

Anhang¹

Für die Ermittlung des Prämienverbilligungsanspruchs im Jahre 2018 gilt:

1. Die Richtprämien betragen für das Jahr 2018:

- für Kinder (Jahrgang 2000 und jünger)	Fr.	798.–
- für junge Erwachsene (Jahrgang 1993 bis 1999)	Fr.	3'447.–
- für Erwachsene (Jahrgang 1992 und älter)	Fr.	3'622.–

2. Der eigene Prämienanteil der Versicherten (Selbstbehalt) wird wie folgt festgelegt:
 - 9 % bei einem massgebenden Gesamteinkommen unter Fr. 40'000.–;
 - 14 % bei einem massgebenden Gesamteinkommen von Fr. 80'000.– und darüber;
 - dazwischen steigt der Selbstbehalt schrittweise um 0.125 % pro Fr. 1'000.– von 9 % auf 14 %.

¹Abgeändert durch StKB vom 18. Februar 1997, 18. November 1997, 15. Dezember 1998, 3. Dezember 1999, 21. November 2000, 4. Dezember 2001, 3. Dezember 2002, 16. Dezember 2003, 6. Dezember 2004, 30. August 2005 (Einleitungssatz), 7. März 2006 und 19. Dezember 2006, 6. November 2007, 18. November 2008, 17. November 2009, 16. November 2010, 28. Februar 2012, 4. Dezember 2012, 26. November 2013, 28. Januar 2014, 16. Dezember 2014, 24. März 2015 und 3. November 2015. Abgeändert durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017). Abgeändert durch StKB vom 21. November 2017 (Inkrafttreten: 1. Januar 2018).